



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Satzung **über die Benutzung des Recyclinghofes der Stadt Nidda** **und die Erhebung von Gebühren** **in der Fassung des 9. Nachtrages vom 01.09.2026**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Nidda betreibt auf dem Gelände des städtischen Bauhofes, Unter der Stadt 2, 63667 Nidda, für die privaten Haushalte des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel, angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - I.
 - a) Sperrmüll
 - b) Bauschutt gipsfrei
 - c) Bauschutt gipshaltig
 - d) Grünabfall
 - e) Altholz A I – A III
 - f) Altholz A IV
 - g) Altreifen
 - h) Metallschrott
 - i) Flachglas
 - j) Papier, Pappe, Kartonagen
 - k) Restmüll
 - II.
 - a) Altkleider
 - b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
 - c) Hochenergiebatterien
 - d) Beschädigte Hochenergiebatterien
 - e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
 - f) Elektroaltgeräte
 - g) Hartkunststoff
 - h) Hohlglas
 - i) Kork
 - j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

§ 2 Benutzung

- (1) Der von der Stadt Nidda bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Absatz 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Nidda oder der von ihr beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall vom Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige /Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über genommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage. Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang jeden Wiegevorgang getrennt erhoben. Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (2) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1. Altholz AI-AIII	3,30 €
2. Altholz A IV	6,60 €
3. Bauschutt gipshaltig	2,00 €
4. Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5. Flachglas	0,00 €
6. Grünabfälle	2,00 €
7. Metallschrott	0,00 €
8. Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €

9. Sperrmüll	6,00 €
10. Restmüll	8,00 €

- (3) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1. Altholz AI –AIII	je Tonne	100,00 €
2. Altholz A IV	je Tonne	200,00 €
3. Bauschutt gipshaltig	je Tonne	60,00 €
4. Bauschutt gipsfrei	je Tonne	60,00 €
5. Flachglas	je Tonne	0,00 €
6. Grünabfälle	je Tonne	60,00 €
7. Metallschrott	je Tonne	0,00 €
8. Papier, Pappe, Kartonage	je Tonne	0,00 €
9. Sperrmüll	je Tonne	180,00 €
10. Restmüll	je Tonne	270,00 €

- (4) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 Euro pro Stück erhoben
- (5) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Kunden die den Recyclinghof verlassen ohne die verworgenen Gebühren zu bezahlen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Verweis auf die Abfallsatzung

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Nidda vom 01.01.2025 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes der Stadt Nidda und die Erhebung von Gebühren in der Fassung des 8. Nachtrages vom 01.04.2019 außer Kraft.

Nidda, den 27.08.2026

Der Magistrat der Stadt Nidda
Gez.

Eberhard
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 29.08.2026 auf der Homepage der Stadt Nidda öffentlich bekannt gemacht.

Nidda, den 27.08.2026

Gez.

Eberhard

Bürgermeister

458775